

10

F. 13. H.

(10. 2. 1802.)



1772. / 106

Son Gottes Gnaden Wir
Ernst Friedrich Carl,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gesür-
steter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Shun hiermit iedermänniglichen kund und zu wissen: Nachdem
Sr. Römisch, Kayserl. Majestät aus
Reichsväterlicher Allerhöchsten Sorgfalt für die Wohlfarth und
Aufrechthaltung des Gemeinen-Besens, auf die, an Allerhöchste
Dieselben, untern 15. Julii vorigen und 3. Febr. dieses Jah-
res, wegen genauerer Beobachtung des im Jahre 1731. wider
die Handwerks-Mißbräuche ergangenen und im Jahre 1764. an-
derweit publicirten Patents, auch dessen Erstreckung auf noch
einige darinnen übergangene Ungebährnisse der Handwerker,
gebrachten Reichs-Gutachten, die Allerhöchste Kayserl. Geneh-
migung

migung ertheilet, und ein, in deren Gemäßheit abgefaßtes
Kaysers. Patent den Directoriis derer Reichs-Creise und diese
an sämtliche Reichs- und Kreis-Stände, mit dem Besinnen
erlassen haben, solches nicht nur förderfams gehörigermassen zu
publiciren, sondern auch über sothane wohlbedächtigt beschlossene
Reichs-Ordnung mit aller Obacht und Strenge zu halten: Als
haben Wir, im Befolge dessen, solche in Unsern Fürstlichen
Landen zum öffentlichen Druck, zu Jedermanns Nachachtung
befördert und lautet dieselbe folgendermassen:

Wir **J**oseph der An-
dere von Gottes Gnaden erwähl-
ter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs, in Germanien und
zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthron-
folger der Königreiche Hungarn, Böhem, Dal-
mati.

matten, Kroaten und Slavonien ꝛ. ꝛ. Erzher-
zog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lo-
thringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu
Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Vaar,
gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern
und Tyrol ꝛ. ꝛ.

Entbieten allen und ieden Kurfürsten, Fürsten, Geist-
und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Her-
ren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landes-
hauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Wisdomen,
Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-
richtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern,
Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen an-
dern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen,
was Würden, Standes, oder Wesens die sind, denen
dieser Unser Kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdi-
ge Abschrift davon, zu sehen, oder zu lesen vorkommen
wird, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen,
Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun
Euer Edden Edden, Und. Und. Edden Edden und Euch
hiermit zu wissen. Nachdem Uns von Kurfürsten,

Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, wasmassen der um Abstellung verschiedener in Handwerksfachen eingeriffenen schädlichen Mißbräuche im Jahre 1731. errichtete Reichschluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kaiserliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichschlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebethene Kaiserliche Begnehmigung nach Inhalt Unseres dahin erlassenden Kaiserlichen Commissions-Decreti ertheilet worden ist; Als setzen, ordnen, und gebieten Wir solchemnach aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichschluß vom Jahre 1731. allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in denselben auf die contravenirenden Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstrecken

den

den Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend beschä-
hener obrigkeitlichen Erkenntniß, wegen ihrer Uebertre-
tung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren
Handwerken an keinem Ort passiret, sondern von jeder-
männiglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehal-
ten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum
oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufge-
trieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ih-
res Verbrechens und Unfugs wegen, obrigkeitlich abge-
strafet, und publica autoritate zu ihren Handwerken
wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch
gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Ue-
bertreter wissentlich, hindangesezet, berührter ihnen
Kundgethaner obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und
Handwerksfähig zu halten, und zu Treibung des Hand-
werks beförderlich seyn wolten, zu verfahren seye, wie
dann

Zweytens die an vielen Orten fortdauernde Haltung
der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerks-
gesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den
saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet
ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meister
schafft

schafft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgefelln erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerksfürsichen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahm und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schencken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Lands- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgefelln nach Maas derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermassen angeheissen, und sie zum Fleis aufmuntern müße.

Drittens, da man zeither bey verschiedenen Handwerksken und insbesondere bey der Weberrey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung

lassung nicht gekattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren hat.

Viertens, da ferner für das gemeine Wesen nicht zu trüglich, daß, wie es zeitler üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, daher hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumalen bey Commercial-

mercianhandwerkern nicht auszuschließen; zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorgehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.

Sinftens die in dem, wegen der Handwerksmissbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4. daselbst benannten und anderen Personen der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hierzu fähig angesehen, und deren Zulassung gebotten worden, nummehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zugesattten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit
noch

noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwercken und anderen ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer disffälligen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheyrathen können. Wo nebst auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Velttern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von Kaiserlicher Majestät oder aus Kaiserlichen Gewalt, auch der Lands- oder Ortsobrigkeit, beschehener Ehrenhaftmachung sothaner Lands- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm und deren Bedingnissen das Dienliche zu verfügen: Dagegen, was also von einer Lands- oder Ortschaft nach derselben Landen und Orts besondern Umständen verfügt werde, von den andern Lands- oder Ortschaften, in so weit es ihren beson-

dem Landesumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüßlich ebenmäßig zu halten sey. Da mit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßigen und gemeinnüßlich bezeugten Verlangen aus vorsehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung kommen, und nicht hier und dar gegen den Vollzug des im Jahr 1731. wider die Handwerksmäßbräuche ergangenen Reichschlusses, der sich auf alle handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht gnüßlich beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit zur allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kaiserl. Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum Termino a quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorsehende Kaiserl. Verordnung ohne Ausnahm und Unterschied genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiserl. Patenten vom Jahr 1731. stracklich eingehalten, und

und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgelebet werde.

Inmassen alle und jede vorsehende Punkten und Articlen dieser Unserer verneuert und verbesserten Kaiserlicher Ordnung, welche zu Aufnehmen und Bedeyen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs sürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben: Also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch ihre Statthaltere, Biszhümere, Amtleute, Pflieger und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unsers Kaiserl. Gebots und Verbots zu halten und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermassen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meinung.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserl. Insiegel der geben ist zu Wien den Drey und zwanzigsten

zigsten April Anno 1772. Unsers Reichs im Neuntem.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.



Ad Mandatum Sac. Cass.
Majestatis proprium.

Frans Georg von Leykam,

Enädigt begehrend, daß Unsere nachgesetzte Fürstl. Regierung die ohnverweilte Verfügung dahin treffen solle, damit diese fernerwente heilsame Reichs. Satzung in Unserm Fürstl. Landen aller Orten gebührend angeschlagen, publiciret, jeder derer Ämpten zwey Exemplarien in ihre Lade zugefertiget und über deren völligen Inhalt aufs genaueste gehalten, auch die Verkrettere dieser gemeinnüglichen Reichs. Anordnung, nach Maas und Größe der begangenen Widerhandlung, mit der darinnen

anges

angesetzten und ansonsten verwickelten schweren Strafe des Verbre-
chens angesehen, und ohne einige Nachsicht belegen werden.

Urkundlich haben Wir dieses offene Patent eigenhändig un-
terschrieben und demselben Unser Fürstl. Innsiegel wissentlich bey-
drucken lassen. So geschehen in Unserer Residenzstadt Hildburg-
hausen, den 1. Julii 1772.

Ernst Friedrich Carl, H. zu S.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Christe Burchardus







Pon We 1705. 40

ULB Halle 3
002 164 574


TA-OL

1018

1017

M.F.

06

Son Gottes
Ernst Srie
 Herzog zu Sachsen, zu
 Berg, auch Engern und We
 in Thüringen, Marggraf zu
 fter Graf zu Henneberg, G
 und Ravensberg, Herr zu D

Thun hiermit jedermännlichen Kund un
 Sr. Römisch-Kayserl.
 Reichsväterlicher Allerhöchsten Sorgfalt
 Aufrechthaltung des Gemeinen-Besens,
 Dieselben, untern 15. Julii vorigen u
 res, wegen genauerer Beobachtung des
 die Handwercks-Mißbräuche ergangenen u
 derweit publicirten Patents, auch desse
 einige darinnen übergangene Ungebühr
 gebrachten Reichs-Gutachten, die Alle

2

